

TV 1862 Bad Mergentheim e.V.

Abteilungsordnung der Volleyball-Abteilung

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Hauptvereins betrachtet werden. Es dürfen sich keine Widersprüche zu o.g. Satzungsbestimmungen ergeben.

§1. Name

Die Volleyball-Abteilung ist eine Abteilung des „TV 1862 Bad Mergentheim e.V.“.

Für sie gilt die Satzung des TV 1862 Bad Mergentheim e.V. (nachfolgend „TV Bad Mergentheim“), Satzung mit allen Nebenabreden.

Die Volleyball-Abteilung führt den Namen „Volleyball Bad Mergentheim“.

Im Folgenden bezieht sich der Begriff Satzung immer auf die Satzung des Hauptvereins.

§2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Die Volleyball-Abteilung betreibt und fördert Volleyball als Leistungs- und Breitensport.

§3. Verbandszugehörigkeit

Die Volleyball-Abteilung gehört dem Volleyball-Landesverband Württemberg (VLW) an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

§4. Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Volleyball-Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TV Bad Mergentheim voraus.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des TV Bad Mergentheim und derjenigen Verbände, denen der TV Bad Mergentheim selbst als Mitglied angehört.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht am Training und an Veranstaltungen der Volleyball-Abteilung teilzunehmen.

Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Volleyball-Abteilung sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Vorstandsmitglieder, Aufsichtspersonen und der Hausmeister sind Folge zu leisten.

§5. Gäste

Gäste, die nicht im TV Bad Mergentheim Mitglied sind, können bis zu zwei Mal unentgeltlich am Sportbetrieb teilnehmen. Ein Versicherungsschutz besteht in diesem Fall über den WLSB. Gäste, die dem TV Bad Mergentheim angehören, können bis zu vier Wochen schnuppern. Ein Versicherungsschutz besteht dann über den Hauptverein.

§6. Beiträge

Die Volleyball-Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Der Beitrag ist jeweils zum Quartalsende fällig und wird mittels SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird während der Mitgliederversammlung der Abteilung in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitglieder in der Beitragsordnung festgelegt.

Folgende Ehrenämter sind vom Abteilungsbeitrag befreit: Abteilungsleitung und die derzeitigen Trainer.

§7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter (oder dessen Vertreter) einberufen.

Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage oder über andere Kommunikationsmittel der Abteilung mitgeteilt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresbericht der Abteilungsleitung
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- ggfs. Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins durch die Mitglieder
- Anträge

§8. Abteilungsleitung

Die Volleyball-Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet.

Sie besteht mindestens aus:

- dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
- dem Kassenwart

Weitere Positionen können besetzt werden:

- Schriftführer
- Jugendwart
- Pressewart
- Socialmediawart
- Beachwart
- Gerätewart
- Trikotwart
- Sportwart
- Schiedsrichterwart

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen.

Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied beruft die Abteilungsleitung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

§9. Sportbetrieb

9.1 Mannschaften und Spielgruppen

Die Volleyball-Abteilung betreibt Volleyball in Mannschaften und Spielgruppen. Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen teil.

Der Sportbetrieb der Spielgruppen ist nicht auf die regelmäßige Teilnahme an Wettspielen ausgerichtet.

Der Abteilungsleitung legt die Zahl der Mannschaften und Spielgruppen fest sowie entscheidet über die Anmeldung von Mannschaften zu den Verbandsspielen und Freizeitspielrunden.

9.2 Übungsleiter, Trainer

Der Sportbetrieb der Mannschaften und der Spielgruppen ist von einem Betreuer, Übungsleiter oder einem Trainer zu leiten.

9.3 Sporthallen, Ausstattung

Die Abteilungsleitung regelt die Benutzung der Sporthallen unter der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Mannschaften und Spielgruppen.

Mitglieder, denen dem Verein gehörende Ausstattungsgegenstände zur Verwahrung oder zum Gebrauch überlassen werden, haben spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Mitgliedschaft in der Abteilung endet, diese Gegenstände der Abteilungsleitung zu übergeben. Die Abteilungsleitung kann für Bekleidungsstücke andere Regelungen treffen.

§10. Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§11. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsleitung vorbereitet und von der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung am 08.11.2021 beschlossen.

Sie tritt am 08.11.2021 in Kraft.

Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen oder sonstige Vereinbarungen ungültig.

Bad Mergentheim, den 08.11.2021

Unterschrift der geschäftsführenden Abteilungsleitung

Im Original gezeichnet

gez. Dimitri Zimmerling

Abteilungsleiter

gez. Lisa Ehrlich

gez. Viktor Bastron

stellv. Abteilungsleiter

gez. Bianca Kuppe

Kassenwart